



IVG Immobilien AG

mit Sitz in Bonn

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 620570
International Securities Identification Number (ISIN): DE0006205701

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der IVG Immobilien AG ein, die am **Donnerstag, 20. Mai 2010**, um 10.00 Uhr MESZ, im Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee (Zufahrt über Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 1), 53175 Bonn stattfindet.

Tagesordnung

- 1. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses der IVG Immobilien AG und des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2009, des Lageberichts der IVG Immobilien AG und des Konzerns für das am 31. Dezember 2009 abgelaufene Geschäftsjahr 2009 sowie Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen**

Der Vorstand legt der Hauptversammlung die folgenden Unterlagen vor:

- vom Aufsichtsrat gebilligter und damit festgestellter Jahresabschluss der IVG Immobilien AG zum 31. Dezember 2009
- Lagebericht für die IVG Immobilien AG
- vom Aufsichtsrat gebilligter Konzernabschluss des IVG Konzerns zum 31. Dezember 2009
- Konzernlagebericht für den IVG Konzern
- Bericht des Aufsichtsrats
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u.a. des festgestellten

Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung die in § 175 Abs. 2 AktG genannten Vorlagen sowie bei börsennotierten Gesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen.

Sämtliche vorstehenden Unterlagen werden in der Hauptversammlung näher erläutert. Sie liegen vom Tag der Einberufung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5 sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

a. Wahl von Herrn Detlef Bierbaum

Die Amtszeit des von der Hauptversammlung am 31.05.2005 gewählten Anteilseignervertreeters Herrn Detlef Bierbaum läuft mit Ende der diesjährigen Hauptversammlung ab.

Nunmehr soll Herr Detlef Bierbaum durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre erneut in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Sätze 1 bis 4, 96 Abs. 1 Variante 4 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Detlef Bierbaum, Köln,
ehemaliger persönlich haftender Gesellschafter der Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden sich im Anschluss an die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8.

Gemäß Ziffer 5.4.3. Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herr Detlef Bierbaum als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

b. Wahl von Herrn Wolfgang Herr

Die Amtszeit des gerichtlich als Anteilseignervertreter bestellten Aufsichtsratsmitglied Herrn Dr. Eckart John von Freyend läuft mit Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung ab.

Nunmehr soll Herr Wolfgang Herr durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Sätze 1 bis 4, 96 Abs. 1 Variante 4 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Wolfgang Herr, Baden-Baden,
Diplom-Volkswirt, Mitglied des Vorstands der MANN Immobilien-
Verwaltung AG,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden sich im Anschluss an die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8.

c. Wahl von Herrn Klaus R. Müller

Matthias Graf von Krockow, der als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unserer Gesellschaft tätig ist, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 30. April 2010 niedergelegt.

Nunmehr soll Herr Klaus R. Müller durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Sätze 1 bis 4, 96 Abs. 1 Variante 4 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Klaus R. Müller, Germersheim,
Rechtsanwalt, Syndikus der MANN Immobilien-Verwaltung AG,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden sich im Anschluss an die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8.

d. Wahl von Herrn Dr. Bernd Thiemann

Herr Friedrich Merz, der als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unserer Gesellschaft tätig ist, hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zur Beendigung der diesjährigen Hauptversammlung niedergelegt.

Nunmehr soll Herr Dr. Bernd Thiemann durch die Hauptversammlung als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Sätze 1 bis 4, 96 Abs. 1 Variante 4 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 des Drittelbeteiligungsgesetzes und § 11 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Bernd Thiemann, Kronberg im Taunus,
Unternehmensberater,

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Angaben zu den Mitgliedschaften des zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen finden sich im Anschluss an die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 7 und 8.

5. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Die Beschlussfassung bezieht sich auf das derzeit bei der IVG Immobilien AG geltende System der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Das Vergütungssystem ist näher im Vergütungsbericht dargestellt, der im Geschäftsbericht für das Jahr 2009 veröffentlicht ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

"Das System zur Vergütung des Vorstands der IVG Immobilien AG, wie es der Vergütungsbericht im Geschäftsbericht für das Jahr 2009 darstellt und wie es in der Hauptversammlung erläutert wurde, wird gebilligt."

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals II, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung von § 3 Abs. 3 der Satzung

Der bisherige § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft hat den folgenden Wortlaut:

"(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von je 1,00 € gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 10.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese

Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der neuen Aktien aufgrund der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf Grundlage bestehender oder zukünftiger Ermächtigungen zur bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben wird. Sofern der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden."

Von der vorstehenden Ermächtigung hat der Vorstand in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Die Satzungsbestimmung soll daher aufgehoben und ein entsprechendes, in der Höhe angepasstes neues Genehmigtes Kapital II geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der bisherige § 3 Abs. 3 der Satzung (betreffend die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien um bis zu 10.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II)) wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von je 1,00 € um bis zu insgesamt 12.600.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der neuen Aktien aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die jeweilige Schuldverschreibung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf Grundlage bestehender oder zukünftiger Ermächtigungen zur bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben wird.

Sofern der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausschließen.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 19. Mai 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von je 1,00 € gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 12.600.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall darf der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der neuen Aktien aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, soweit die Schuldverschreibung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf Grundlage bestehender oder zukünftiger Ermächtigungen zur bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begeben wird. Sofern der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden."

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts; Schaffung eines bedingten Kapitals und Ergänzung von § 3 der Satzung

Die Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.000.000,00 € zu begeben ("Ermächtigung I"). Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung I

ausgegeben werden, besteht in § 3 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ein Bedingtes Kapital ("Bedingtes Kapital 2007").

Mit Blick auf die Rechtsprechung einiger Instanz- und Obergerichte enthält die Ermächtigung I Regelungen zur Festlegung des Wandlungs- bzw. Optionspreises, welche der Gesellschaft wirtschaftlich nur wenig Spielraum für die Ausgestaltung von Schuldverschreibungen lassen. In der Zwischenzeit haben der Bundesgerichtshof und auch der Gesetzgeber klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften den Gesellschaften einen größeren Handlungsspielraum bieten. Es soll daher eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen beschlossen werden, die der Gesellschaft den - nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben zulässigen - größeren Handlungsspielraum bei der Festlegung des Wandlungs- bzw. Optionspreises eröffnet ("Ermächtigung II"). Bezüglich der Ermächtigung II soll auch ein neues bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2010) beschlossen werden.

Die Ermächtigung I, unter der bisher keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden, soll jedoch bestehen bleiben. Das Gesamtvolumen der Schuldverschreibungen, die zusammengenommen aus der Ermächtigung I und der Ermächtigung II begeben werden können, soll allerdings auf einen Gesamtnennbetrag von 2.000.000.000,00 € beschränkt sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen

a. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

aa) Allgemeines

Der Vorstand wird bis zum 19. Mai 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000.000,00 € zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 30.000.000,00 € nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren ("Ermächtigung II"). Die Ausgabe der Schuldverschreibungen ist nur gegen Barzahlung möglich.

Auf den vorgenannten Gesamtnennbetrag der Ermächtigung II von bis zu 2.000.000.000,00 € sind Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht (auch mit Wandlungspflicht) anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 ("Ermächtigung I") begeben wurden oder werden, so dass aufgrund der Ermächtigung I und der Ermächtigung II Schuldverschreibungen ausgegeben werden können, deren Nennbetrag zusammengerechnet nicht mehr als 2.000.000.000,00 € beträgt.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert – in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch unter der Leitung der Gesellschaft stehende Konzernunternehmen („Konzernunternehmen“) ausgegeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Anleiheemissionen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

bb) Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

cc) Wandlungs- und Optionspflicht

Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungs- und Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

dd) Ersetzungsbefugnis

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können ferner jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten oder -verpflichteten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert der anderenfalls zu liefernden Aktien in Geld zahlt. Der Gegenwert je Aktie entspricht nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cents aufgerundeten arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung.

ee) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis muss mindestens 80 % des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum dritten Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG (einschließlich) betragen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

ff) Verwässerungsschutz

Erhöht die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist ihr Grundkapital unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder begibt weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. gewährt oder garantiert Wandlungs- oder Optionsrechte und räumt den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierfür kein Bezugsrecht ein, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde, oder wird durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht, so wird über die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen sichergestellt, dass der wirtschaftliche Wert der bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte unberührt bleibt, indem die Wandlungs- oder Optionsrechte wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Dies gilt entsprechend für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Kapitalmaßnahmen, von Umstrukturierungen, einer Kontrollerlangung durch Dritte, einer außerordentlichen Dividende oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Aktien führen können. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

gg) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, d.h. die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, stellt die Gesellschaft die entsprechende Gewährung des Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft sicher.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen,

- sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht (auch mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht) auf Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der Schuldverschreibungen im Rahmen einer

Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die (ii) aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der Schuldverschreibungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden oder die (iii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Ausgabe der Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden;

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben; und
- soweit es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

hh) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz und Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungs- bzw. Optionszeitraum sowie den Wandlungs- und Optionspreis festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmen festzulegen.

b. Schaffung eines bedingten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 30.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,- € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen oder die Inhaber der Optionsscheine von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen benötigt wird. Die neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie ausgegeben werden,

dividendenberechtigt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c. Ergänzung von § 3 der Satzung

Die Satzung erhält folgenden neuen § 3 Abs. 7:

"(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 30.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien mit anteiligem Betrag des Grundkapitals von je 1,- € bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2010 bis zum 19. Mai 2015 von der Gesellschaft ausgegeben werden oder von einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen ausgegeben und von der Gesellschaft garantiert werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des gemäß vorstehender Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen oder die Inhaber der Optionsscheine von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen benötigt wird.

Die neuen Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Aktien ausgegeben werden, dividendenberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien, auch unter Ausschluss eines Andienungs- und Bezugsrechts; Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien, auch mit Kapitalherabsetzung

Da die von der Hauptversammlung am 14. Mai 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 13. November 2010 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 19. Mai 2015 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien beschränkt, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise,

in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden. Sie kann auch ausgeübt werden

- (1) durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder
 - (2) durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens.
- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten.
- (1) Soweit der Erwerb über die Börse erfolgt, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 5 % über- oder um nicht mehr als 10 % unterschreiten.
 - (2) Soweit der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft erfolgt, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über das formelle Angebot entscheidet. Im Falle einer Angebotsanpassung, die zulässig ist, wenn sich nach Veröffentlichung des Angebots erhebliche Abweichungen vom maßgeblichen Kurs ergeben, ist Stichtag der Tag, an dem der Vorstand der IVG Immobilien AG endgültig über die formelle Anpassung entscheidet.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der andienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem

Unterabsatz genannten Fällen wird ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- (3) Soweit der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgt, legt der Vorstand der IVG Immobilien AG eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Offerten gegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen vom Kurs zur Zeit der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten ergeben. Der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten), den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsofferten ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Annahme der Verkaufsofferten entscheidet.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsofferten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien sowie, sofern ein Aktionär nicht mehr als 100 Stück Aktien andient, eine bevorrechtigte Annahme dieser Aktien vorgesehen werden. In den in diesem Unterabsatz genannten Fällen wird ein weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) und b) erworbenen Aktien der Gesellschaft – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die für den Zeitraum zwischen zwei Aufsichtsratssitzungen auch vorab als Höchstbetragsermächtigung erteilt werden kann, zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (1) Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der

Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Veräußerung eigener Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden;

- (2) Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder anderen, mit einem solchen Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft;
 - (3) Einziehung von Aktien der Gesellschaft, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedürfen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, in diesem Fall die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
- d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71d Satz 5 AktG oder (i) durch ein von der IVG Immobilien AG abhängiges oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen oder (ii) durch Dritte für Rechnung der IVG Immobilien AG oder durch Dritte für Rechnung eines von der IVG Immobilien AG abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens erworben werden.
- e) Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) Nr. (1) und (2) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien durch Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

- f) Die derzeit bestehende, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 erteilte und bis zum 13. November 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

9. **Beschlussfassung über eine Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 der Satzung)**

§ 2 der Satzung beschreibt den Gegenstand des Unternehmens. Die heutige Formulierung bildet das Tätigkeitsfeld der IVG Immobilien AG nicht mehr so ab, wie es dem Selbstverständnis der Gesellschaft entspricht. Auch soll der Gesellschaft größere Flexibilität bei der Konzernorganisation eingeräumt werden.

Bislang lautet § 2 der Satzung wie folgt:

"Gegenstand des Unternehmens ist

- a) - Erwerb, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, deren Errichtung und Veräußerung, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte im In- und Ausland;
 - Bau, Betrieb und Bewirtschaftung von Lager- und Transporteinrichtungen für Rohstoffe, Energieträger und chemische Produkte;
 - Ausführung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung und Gebäudetechnik;
- b) - der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Unternehmen, Aktien, Geschäftsanteilen und anderen Anteilen an solchen Unternehmen sowie deren Gründung."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- Erwerb, Errichtung, Nutzung, Verwaltung, Entwicklung, Optimierung und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden;
- Errichtung, Betrieb und Bewirtschaftung von Lagereinrichtungen für Rohstoffe, Energieträger und chemische Produkte;
- Konzeption, Vertrieb und Management von Immobilienfonds für institutionelle und private Investoren;
- Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung und Gebäudetechnik.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil

der in Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken. Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken."

10. Beschlussfassung über eine Änderung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat – Änderung von § 16 der Satzung

Das System der Vergütung des Aufsichtsrats soll modernisiert werden. Hierzu soll die feste jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder um ein Sitzungsgeld für Aufsichtsratssitzungen und Sitzungen des Audit Committee ergänzt werden. Die variable Vergütung, die derzeit an das Konzernergebnis je Aktie gekoppelt ist, soll zukünftig in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gegenüber der Entwicklung des Branchenindex FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index, in dem börsennotierte Immobiliengesellschaften und REITS gelistet sind, während einer jeweils zweijährigen Referenzperiode gezahlt werden.

Bislang lautet § 16 der Satzung wie folgt:

„§ 16 – Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von 20.000,- € . Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats jährlich eine variable Vergütung von 500,- € pro 0,01 €, um die das Konzernergebnis je Aktie (Earnings per Share) den Betrag von 0,50 € überschreitet.

Das Konzernergebnis je Aktie wird in der Weise ermittelt, dass das Konzernergebnis nach IFRS durch die Anzahl der zum Stichtag des maßgeblichen Konzernabschlusses ausgegebenen Aktien geteilt wird. Die variable Vergütung ist begrenzt auf das zweifache der festen Vergütung und zahlbar nach Ablauf des Tages, an dem die Hauptversammlung den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das betroffene Geschäftsjahr gefasst hat. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Anderthalbfache der festen und variablen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten je Ausschuss eine zusätzliche jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 2.500,- €; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte dieser zusätzlichen Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, die durch die Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet.
- (3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der auf die Vergütung und Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen,

welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. § 16 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von 20.000,-- €. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Audit Committee angehören, erhalten hierfür eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von 4.000,-- €, Aufsichtsratsmitglieder, die einem anderen Ausschuss (mit Ausnahme des Nominierungsausschusses) angehören, erhalten je Ausschuss zusätzlich eine feste jährliche Vergütung von 2.500,-- €. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. Ausschuss angehört haben, erhalten die feste jährliche Vergütung zeitanteilig. Die feste jährliche Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
 - (2) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,-- € je Sitzung des Aufsichtsrats oder des Audit Committee, an der sie teilnehmen. Für eine Teilnahme durch schriftliche oder in Textform durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übermittelte Stimmabgabe wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt. Das Sitzungsgeld ist nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
 - (3) Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine auf den Unternehmenserfolg bezogene Vergütung (die "variable Vergütung"), deren Höhe davon abhängt, wie sich der Aktienkurs der Gesellschaft im Vergleich zum FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index (der "EPRA Index") während der für die jeweilige Berechnung der variablen Vergütung maßgeblichen Referenzperiode entwickelt.

Die erste Referenzperiode von zwei Geschäftsjahren endet für jedes Aufsichtsratsmitglied am 31. Dezember des Jahres seiner Bestellung. Zu jedem 31. Dezember der Folgejahre, an dem das Amt des Aufsichtsratsmitglieds fortbesteht, endet eine neue zusätzliche zweijährige Referenzperiode. Die letzte zweijährige Referenzperiode endet für jedes Aufsichtsratsmitglied am 31. Dezember des Jahres, in dem sein Amt endet.

Die für jede einzelne Referenzperiode zahlbare variable Vergütung berechnet sich jeweils wie folgt:

- (a) Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft während der Referenzperiode schlechter als der EPRA Index, so erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine variable Vergütung für diese Referenzperiode.
- (b) Entwickelt sich der Aktienkurs der Gesellschaft während der Referenzperiode gleich oder besser als der EPRA Index, so ergibt sich die für die Referenzperiode zahlbare variable Vergütung aus der Multiplikation der Zielvergütung in Höhe

von 10.000,-- € mit dem nach der folgenden Tabelle ermittelten Multiplikator, der von der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft von der Entwicklung des EPRA Index während der Referenzperiode abhängt:

Durchschnittliche jährliche Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses von der Entwicklung des EPRA Index während der Referenzperiode (in %)	Multiplikator
0 bis kleiner 0,625	1,00
0,625 bis kleiner 1,875	1,01
1,875 bis kleiner 3,125	1,02
3,125 bis kleiner 4,375	1,03
4,375 bis kleiner 5,625	1,05
5,625 bis kleiner 6,875	1,08
6,875 bis kleiner 8,125	1,13
8,125 bis kleiner 9,375	1,20
9,375 bis kleiner 10,625	1,30
10,625 bis kleiner 11,875	1,42
11,875 bis kleiner 13,125	1,57
13,125 bis kleiner 14,375	1,75
ab 14,375	2,00

- (c) Bei der Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft von der Entwicklung des EPRA Index während der Referenzperiode ist vom Durchschnitt der Schlusswerte des EPRA Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 30 Börsenhandelstagen vor und nach Beginn der Referenzperiode auszugehen. Diese Werte sind jeweils mit dem Durchschnitt der Schlusswerte des EPRA Index und dem volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft in der Schlussauktion des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils in den 30 Börsenhandelstagen vor und nach Ende der Referenzperiode zu vergleichen. Die sich hieraus ergebende prozentuale Veränderung des EPRA Index während der Referenzperiode wird von der entsprechenden prozentualen Veränderung des Aktienkurses der Gesellschaft während der Referenzperiode abgezogen. Die sich hieraus ergebende Differenz der prozentualen Veränderungen wird zur Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Abweichung der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft von der Entwicklung des EPRA Index während der Referenzperiode durch zwei geteilt.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht für die gesamte jeweilige Referenzperiode an, erhält das Aufsichtsratsmitglied eine seiner Amtsdauer während der jeweiligen Referenzperiode entsprechende zeitanteilige variable Vergütung. Auch wenn das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds

nach Beginn der Referenzperiode beginnt oder vor Ablauf einer Referenzperiode endet, wird jedoch für die Berechnung der variablen Vergütung auf den Durchschnitt der Schlusswerte des EPRA Index und den volumengewichteten Durchschnitt der Aktienkurse der Gesellschaft abgestellt, die heranzuziehen wären, wenn das Mandat während der gesamten jeweiligen Referenzperiode bestanden hätte.

Sollte der EPRA Index entfallen, tritt an dessen Stelle für die gesamte Referenzperiode derjenige Aktienindex, der dem EPRA Index in seiner Zusammensetzung am nächsten kommt.

Die variable Vergütung ist, auch sofern sie nur zeitanteilig gezahlt wird, für die jeweilige gesamte Referenzperiode einmalig zur nächsten regulären Hauptversammlung nach Ende der jeweiligen Referenzperiode fällig.

- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Anderthalbfache der nach Absatz 1 Satz 1 zu zahlenden festen und der nach Absatz 3 zu zahlenden variablen Vergütung. Der Vorsitzende eines Aufsichtsratsausschusses erhält das Doppelte der nach Absatz 1 Satz 2 zu zahlenden festen Vergütung.
 - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie teilnehmen, die durch die Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, einschließlich der auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.
 - (6) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.“
2. Die Regelungen zur variablen Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der bisherigen Fassung des § 16 Abs. 1 Sätze 2 – 4 der Satzung sind auf das laufende Geschäftsjahr 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine am Konzernergebnis je Aktie orientierte variable Vergütung wird für das Geschäftsjahr 2010 nicht mehr gezahlt. Die Regelungen zur am Aktienkurs der Gesellschaft orientierten variablen Vergütung nach der neuen Fassung des § 16 Abs. 3 der Satzung gelten zeitanteilig ab dem 1. Januar 2010 mit der Maßgabe, dass für alle derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Aufsichtsratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2010 bestellt werden, die erste zweijährige Referenzperiode im Sinne des neuen § 16 Abs. 3 der Satzung am 31. Dezember 2010 endet und am 1. Januar 2009 beginnt.

11. **Beschlussfassung über Satzungsanpassungen an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Am 4. August 2009 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) im Bundesgesetzblatt verkündet; die Änderungen im Aktiengesetz traten am 1. September 2009 in Kraft. Dieses Gesetz enthält einige Neuerungen zur Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen der Anpassung der Satzung an diese neuen Vorschriften.

a. **Änderung des § 18 Abs. 3 der Satzung (Einberufungsfrist)**

Die Satzungsregelung zur Einberufungsfrist (§ 18 Abs. 3) soll an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 123 Abs. 1 und 2 AktG angepasst werden.

Bislang lautet § 18 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

"Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt gemacht werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 123 Abs. 2 AktG."

b. **Änderung des § 21 Abs. 3 der Satzung (Stimmrechtsvollmacht)**

§ 21 Abs. 3 der Satzung zur Stimmrechtsvollmacht soll neu gefasst und in mehrerer Hinsicht an die geänderte Regelung des § 134 Abs. 3 AktG angepasst werden. § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG sieht vor, dass die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung lediglich der Textform bedürfen. Diese Erleichterung soll in der Satzung abgebildet werden. Außerdem ermöglicht § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG, dass in der Einberufung der Hauptversammlung eine Erleichterung der Form vorgesehen werden kann, wenn die Satzung eine entsprechende Ermächtigung vorsieht. Eine solche Ermächtigung soll ebenfalls in die Satzung aufgenommen werden.

Bislang lautet § 21 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

"Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts bedürfen, soweit nicht das

Gesetz etwas anderes bestimmt, der Schriftform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann jedoch eine Bevollmächtigung in Textform (§ 126 b BGB) zugelassen und die Art der Erteilung der Vollmacht im Einzelnen geregelt werden."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann jedoch eine Erleichterung der Form bestimmt werden."

c. Einfügung eines neuen § 21 Abs. 4 der Satzung (Briefwahl)

Gemäß § 118 Abs. 2 AktG kann nun vorgesehen werden, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (so genannte "Briefwahl"). Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, eine solche Briefwahl zuzulassen. Für Aktionäre ähnelt die Briefwahl der vor der Hauptversammlung erteilten Stimmrechtsvollmacht mit Einzelweisungen, wie sie das bisherige Recht bereits kennt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Nach § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl)."

d. Änderung des § 18 Abs. 4 der Satzung (Bild- und Tonübertragung der Versammlung)

§ 18 Abs. 4 der Satzung sieht bereits vor, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden darf. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht. Über die Modalitäten einer Übertragung entscheidet der Vorstand. Gemäß § 118 Abs. 4 AktG kann nun auch der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen. § 18 Abs. 4 der Satzung soll um eine solche Ermächtigung ergänzt werden.

Bislang lautet § 18 Abs. 4 der Satzung wie folgt:

"Die Hauptversammlung darf teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Hauptversammlung darf teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Darüber sowie über die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorstand sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter."

12. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010 sowie Wahl des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2010

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2010 sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2010 zu wählen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Der Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Vorstand war gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Höhe von 10.000.000,00 € neue Aktien gegen Bareinlage auszugeben und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, auszuschließen (Genehmigtes Kapital II). Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung in § 3 Abs. 3 der Satzung ist somit obsolet geworden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, die Satzungsbestimmung aufzuheben und ein entsprechendes, der Höhe nach angepasstes neues Genehmigtes Kapital II zu schaffen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung steht den Aktionären der Gesellschaft grundsätzlich das Bezugsrecht zu. Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II soll der Vorstand jedoch auch die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt ausschließen zu können.

Das Bezugsrecht soll zunächst ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Durch die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger ausgegeben und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Im Gegensatz zu einer Emission mit Bezugsrecht kann bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer verbleibenden Bezugsfrist vermieden wird. Bei Gewährung eines Bezugsrechts muss dagegen der Bezugspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten würde damit ein Markt- und Kursänderungsrisiko über mehrere Tage bestehen, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Emission und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, solange Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte besteht. Der Bezugsrechtsausschluss dient also insgesamt dem Ziel, durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen und sicheren Mittelzufluss und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden trotz des vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschlusses angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Wertes ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die neuen Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird nach Möglichkeit weniger als 3 %, in jedem Fall aber weniger als 5 % betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle Börsenkurs zu der Zeit, zu der der Vorstand den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen in § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zudem wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung zur Ausgabe des Genehmigten Kapitals II unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unmittelbar oder mittelbar gilt, nicht überschritten wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens auf 10 % des Grundkapitals und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

Sofern der Vorstand von den vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, steht den Aktionären grundsätzlich das Bezugsrecht zu. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und so die technische Durchführung der Aktienaussgabe zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Auch die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt. Der Vorstand wird zudem bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Der Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> zugänglich. Eine Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Wir schlagen der Hauptversammlung eine Ermächtigung und ein bedingtes Kapital zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") vor. Die Begebung von Schuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 ist der Vorstand der Gesellschaft bereits ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.500.000.000,00 € zu begeben ("Ermächtigung I"). Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung I ausgegeben werden, besteht in § 3 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ein Bedingtes Kapital von bis zu 22.000.000,00 € ("Bedingtes Kapital 2007"). Die Ermächtigung I hat sich allerdings an Entscheidungen einiger Instanz- und Obergerichte orientiert, die für solche Beschlüsse die Festlegung eines konkreten Wandlungs- oder Optionspreises forderten anstatt – entsprechend der bis dahin gängigen Praxis – die Festlegung der Berechnungsgrundlagen für einen Mindestausgabepreis genügen zu lassen. Die Ermächtigung I bietet der Gesellschaft daher wirtschaftlich nur einen geringen Spielraum für die Ausgestaltung der Schuldverschreibungen. In der Zwischenzeit wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und auch durch den Gesetzgeber klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften den Unternehmen einen größeren, wirtschaftlich sinnvollen Gestaltungsspielraum einräumen. Um der Gesellschaft die Nutzung dieses größeren Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, schlagen wir eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000.000,00 € sowie die Schaffung eines dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu 30.000.000,00 € vor.

Die Ermächtigung I, unter der bisher keine Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden, soll neben der neu zu beschließenden Ermächtigung bestehen bleiben. Das Gesamtvolumen der Schuldverschreibungen, die zusammengenommen aus der Ermächtigung I und der Ermächtigung II begeben werden können, ist aber auf einen Gesamtnennbetrag von 2.000.000.000,00 € beschränkt; Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund der Ermächtigung I begeben wurden oder werden, sind auf den Gesamtnennbetrag der Ermächtigung II anzurechnen.

Grundsätzlich ermöglicht die Emission von Schuldverschreibungen die Aufnahme von Fremdkapital zu - insbesondere im Vergleich zur herkömmlichen Fremdfinanzierung - attraktiven Konditionen, das zudem bei Fälligkeit unter Umständen in Eigenkapital umgewandelt wird und so der Gesellschaft erhalten werden kann. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungs- oder Optionspflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder über unter der Leitung der Gesellschaft stehende Konzernunternehmen („Konzernunternehmen“) zu platzieren. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen gesetzlichen Währungen, wie bspw. eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Im Falle einer Platzierung über Konzernunternehmen muss die Gesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass den Aktionären der Gesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht gewährt wird. Um die Abwicklung zu erleichtern, ist die Möglichkeit

vorgesehen, die Schuldverschreibungen an ein oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand soll jedoch auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten auf bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig wahrzunehmen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Maßgeblich hierfür ist, dass im Gegensatz zu einer Emission von Schuldverschreibungen mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist vermieden werden kann. Bei Gewährung eines Bezugsrechts müsste dagegen der Bezugspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht damit ein Markt- und Kursänderungsrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen führt. Die Bezugsfrist erschwert es auch, kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren. Insbesondere bei Schuldverschreibungen kommt hinzu, dass bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist.

Indem der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen in diesen Fällen nicht wesentlich unter ihrem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten rechnerischen Marktwert festgelegt wird, soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wirtschaftlichen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Bei einem Ausgabepreis zum Marktwert sinkt der Wert des Bezugsrechts praktisch auf Null. Den Aktionären entsteht damit kein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Ausgabepreis zu erzielen und den wirtschaftlichen Abstand zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über den Markt zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt zu annähernd gleichen Konditionen erreichen.

Auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote scheidet aus Sicht der Aktionäre aus. Die Ermächtigung ist auf die Ausgabe von Wandlungs- bzw. Optionsrechten (auch mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten) beschränkt, auf die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Auf diese 10 % des Grundkapitals ist eine anderweitige Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage oder Veräußerung von eigenen Aktien anzurechnen, soweit diese unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG während der Laufzeit der vorgeschlagenen Ermächtigung erfolgt. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ausgeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass

insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei entsprechenden Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen; ihr zusätzliches Investment kann sich in diesen Fällen auf maximal 10 % ihres Aktienbesitzes beschränken.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge und die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung erleiden die Aktionäre keine nennenswerte Vermögens- oder Beteiligungsverwässerung; sie ist nach Ansicht des Vorstands sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Dadurch wird eine wirtschaftliche Schlechterstellung der Inhaber/Gläubiger von Wandlungs- und/oder Optionsrechten (auch mit Wandlungs- oder Optionspflicht) vermieden; ihnen wird ein Verwässerungsschutz gewährt, der der Kapitalmarktpraxis entspricht, die Platzierung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung erleichtert und der Gesellschaft einen höheren Mittelzufluss ermöglicht, weil der Wandlungs- bzw. Optionspreis in diesen Fällen nicht ermäßigt oder ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt zu werden braucht. Die Belastung der bisherigen Aktionäre erschöpft sich darin, dass den Inhabern/Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten (auch mit Wandlungs- oder Optionspflicht) ein Bezugsrecht gewährt wird, das ihnen ohnehin zustünde, wenn sie ihre Wandlungs- und/oder Optionsrechte bereits ausgeübt oder ihre Pflicht zur Wandlung oder Ausübung der Option bereits erfüllt hätten. In der Abwägung der Vor- und Nachteile erscheint der Bezugsrechtsausschluss in diesem Fall daher sachgerecht.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8

Der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 8 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der IVG Immobilien AG in 53177 Bonn, Zanderstraße 5, sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> zugänglich. Eine

Abschrift wird jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos erteilt und zugesandt.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

a) Allgemeines

Die Hauptversammlung vom 14. Mai 2009 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 13. November 2010 eigene Aktien bis zu höchstens 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Da die Ermächtigung vom 14. Mai 2009 noch vor der ordentlichen Hauptversammlung 2011 ausläuft, soll sie durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit der nunmehr gesetzlich zulässigen Laufzeit von fünf Jahren bis zum 19. Mai 2015 ersetzt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf verschiedenen Wegen zu einem am jeweils aktuellen Börsenkurs orientierten Preis zu erwerben und wieder zu veräußern. Beim Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG darf nicht dem Zweck des Handels in eigenen Aktien oder der kontinuierlichen Kurspflege dienen. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sind zudem die Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten.

b) Erwerb eigener Aktien und Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Die eigenen Aktien sollen über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erworben werden können.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem

Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, kleine Restbestände zu vermeiden; auch einer faktischen Benachteiligung von Kleinaktionären kann so entgegen gewirkt werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Zusätzlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

c) Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – mit oder ohne Herabsetzung des Grundkapitals – oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Hierdurch wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Bei einer Veräußerung eigener Aktien über die Börse besteht zwar kein Bezugsrecht der Aktionäre. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 AktG genügt die Veräußerung eigener Aktien über die Börse aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient dazu, bei der Veräußerung möglichst bruchteilsfreie Bezugsverhältnisse zu schaffen und so die technische Durchführung der Aktienveräußerung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird bestrebt sein, das Volumen der freien Spitzen möglichst gering zu halten. Durch die Beschränkung auf solche Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine erhebliche Einbuße ihrer Beteiligungsquote. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Pflicht zur bestmöglichen Verwertung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass die erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse

oder durch Angebot an alle Aktionäre auch zu folgenden Zwecken unter Ausschluss eines Bezugsrechts verwendet werden dürfen:

- aa) Nach dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft in der Lage sein, eigene Aktien anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Damit soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und damit zusätzliche in- oder ausländische Aktionäre zu gewinnen. Die Gesellschaft wird zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung soll ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft erreicht werden. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Markt- und Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden angemessen gewahrt. Dem Vermögensinteresse, insbesondere dem Schutz vor Verwässerung des Werts ihrer Beteiligung, wird dadurch Rechnung getragen, dass die eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 %, in jedem Fall aber höchstens 5 % betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle Börsenkurs zu der Zeit, zu der der Vorstand den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen. Der Vorstand wird bestrebt sein, einen möglichst hohen Veräußerungspreis zu erzielen und einen Abschlag zu dem Preis, zu dem die bisherigen Aktionäre Aktien über die Börse zukaufen können, möglichst niedrig zu bemessen.

Darüber hinaus beschränkt sich die Ermächtigung auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die auf diese Weise veräußert werden können,

insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zudem wird der Vorstand eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals während der Laufzeit der Ermächtigung unter Zusammenrechnung aller Maßnahmen, für die § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (entsprechend) gilt, nicht überschritten wird. Aufgrund der Begrenzung des Volumens und der Möglichkeit, Aktien über den Markt zu annähernd gleichen Bedingungen zuzukaufen, scheidet aus Sicht der Aktionäre daher auch eine relevante Einbuße der Beteiligungsquote aus.

- bb) Die Gesellschaft soll ferner in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern gewähren zu können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt oftmals diese Art der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel auszunutzen.

Die Interessen der Aktionäre sind angemessen geschützt. Das Volumen der hier vorgesehenen bezugsrechtslosen Veräußerung von Aktien ist auf einen Anteil von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Zwar bestünde für die Gesellschaft aufgrund des gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung bestehenden Genehmigten Kapitals III ebenfalls die Möglichkeit, neue Aktien als Akquisitionswährung unter Bezugsrechtsausschluss auszugeben. Hierfür sieht das Genehmigte Kapital III ein Volumen von 24 Millionen Aktien entsprechend rund 19 % des Grundkapitals vor. Insgesamt wird der Gesellschaft damit ein Akquisitionsvolumen unter Bezugsrechtsausschluss in Höhe von rund 29 % des Grundkapitals zur Verfügung gestellt. Aber nur ein Akquisitionsvolumen in dieser Größenordnung gewährleistet, dass die Gesellschaft flexibel und wettbewerbsfähig agieren kann. Die Kreditvergabebedingungen sind aufgrund der Bankenkrise erheblich restriktiver geworden, so dass insbesondere Unternehmenskäufe nur schwer über Fremdkapital zu finanzieren sind.

Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung des Vorstands bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung

gewährten Aktien wird sich der Vorstand an deren Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Mitgliedschaften der neu zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (TOP 4):

Detlef Bierbaum

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten:

- Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Österreich) AG*
- Douglas Holding AG
- IVG Institutional Funds GmbH (Vorsitz)
- Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG
- LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.
- LVM Lebensversicherungs-AG
- Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Oppenheim Kapitalanlagegesellschaft mbH*
- SMS GmbH

Vergleichbare Mandate:

- CA Immobilien Anlagen AG, Wien
- Dundee REIT, Toronto
- Integrated Asset Management plc, London
- Lloyd George Management Ltd., Hong Kong
- Oppenheim Asset Management S.à.r.l., Luxemburg*
- Tertia Handelsbeteiligungsgesellschaft mbH
- The Central European and Russia Fund, Inc., New York
- The European Equity Fund, Inc., New York

* Oppenheim-Konzerngesellschaften

Wolfgang Herr

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten:

POLIS Immobilien AG

Vergleichbare Mandate:

Keine

Klaus R. Müller**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten:**

POLIS Immobilien AG (Stellvertretender Vorsitz)

Vergleichbare Mandate:

Keine

Dr. Bernd Thiemann:**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten:**

- Deutsche EuroShop AG
- EQC AG (Stellvertretender Vorsitz)
- VHV Leben AG
- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
- WAVE Management AG (Stellvertretender Vorsitz)
- Deutsche Pfandbriefbank AG (Vorsitz)
- Hypo Real Estate Holding AG (Vorsitz)

Vergleichbare Mandate:

- M.M. Warburg & Co. KGaA
- Odewald & Compagnie Gesellschaft für Beteiligungen mbH (Stellvertretender Vorsitzender des Beirates)
- Würth Gruppe (Stellvertretender Vorsitzender des Beirates)

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital 126.000.000,- €. Das Grundkapital ist eingeteilt in 126.000.000 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 126.000.000 beträgt. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 32.230 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Rechte, insbesondere auch keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 125.967.770.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG und dessen Bedeutung)

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut), der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also Donnerstag, den 29. April 2010, 0.00 Uhr MESZ bezieht, ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse

spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, also spätestens am Donnerstag, den 13. Mai 2010 (Christi Himmelfahrt), 24.00 Uhr MESZ, zugehen:

IVG Immobilien AG
 c/o Commerzbank AG
 WASHV dwpbank AG
 Wildunger Straße 14
 60487 Frankfurt am Main
 Fax: 069 / 5099-1110
 e-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist auch kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft - in Abweichung von dem grundsätzlichen Schriftformerfordernis in § 21 Abs. 3 der Satzung - der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsabschnitt auf dem Eintrittskartenformular, das sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Gemäß § 134 Abs. 3 S. 4 AktG bietet die Gesellschaft den Aktionären zusätzlich an, den Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten per Email an die Gesellschaft (ivghv2010@ivg.de) zu übermitteln. Eine solche Übermittlung per Email hat bis zum Donnerstag, den 20. Mai 2010, 10.00 Uhr MESZ zu erfolgen.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, besteht das Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft; nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der

Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs.7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen sollte - abgesehen von der Vollmachtserteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das dem Stimmkartenblock beigefügt ist, der in der Hauptversammlung ausgehändigt wird - das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte oder das auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> verfügbare Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen - sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt werden - bei der Gesellschaft bis spätestens Mittwoch, 19. Mai 2010, 12.00 Uhr MESZ, unter der nachstehend genannten Adresse der IVG Immobilien AG eingehen:

IVG Immobilien AG
 Communication & Marketing
 Zanderstraße 5
 53177 Bonn
 oder per Telefax: 0228 / 844-338
 oder per E-Mail: ivghv2010@ivg.de

Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

1. Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
2. die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
3. Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können.

Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127, 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft (IVG Immobilien AG, Vorstand, Communication & Marketing, Zanderstraße 5, 53177 Bonn) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Montag, 19. April 2010, 24.00 Uhr MESZ. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung (entscheidend ist der Zugang bei der Gesellschaft) hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG). Dem Eigentum steht ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von einem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat (vgl. § 70 AktG).

Weitergehende Erläuterungen zu dem Tagesordnungsergänzungsverlangen finden sich auf der Internetseite <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html>.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) unter den dortigen Voraussetzungen sowie über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, 5. Mai 2010, 24.00 Uhr MESZ. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Ausschlussstatbestände, in denen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen nach § 126 AktG entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Weitergehende Erläuterungen zu Anträgen und Wahlvorschlägen finden sich auf der Internetseite <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html>.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

IVG Immobilien AG
Communication & Marketing
Zanderstraße 5
53177 Bonn
oder per Telefax: 0228/ 844 - 338
oder per E-Mail: ivghv2010@ivg.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und - im Falle von Anträgen - der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der

Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner oder Fragensteller oder für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag zu setzen.

Weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht finden sich auf der Internetseite <http://www.ivg.de/de/hauptversammlung2010.html>.

Bonn, im April 2010

IVG Immobilien AG
Der Vorstand